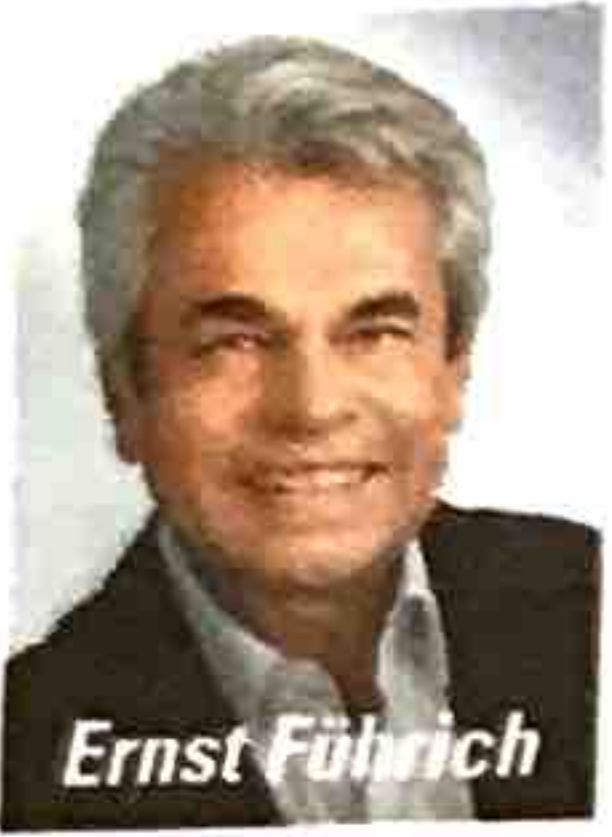


„Art und Weise der Buchung künftig entscheidend“



Ernst Führich

INTERVIEW: Reisebüros sollten vorbeugen, um nicht in die Rolle des haftenden Reiseveranstalters gedrängt zu werden, rät Reiserechts-Experte Ernst Führich aus Kempten. Er ist beratender Sachverständiger des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Bundestags im Gesetzgebungsverfahren zur EU-Pauschalreiserrichtlinie.

Herr Führich, die IHK kritisiert den weit gefassten Begriff der Veranstalterhaftung im Regierungsentwurf zur Umsetzung der neuen Pauschalreiserrichtlinie. Was ist das genau?

Stellt ein Reisebüro auf Wunsch eines Kunden dessen Reise aus Flug, Hotel und Mietwagen zusammen, tritt es bisher als bloßer Vermittler dieser Reiseleistungen auf. Nach dem neuen Pauschalreiserecht wird das Reisebüro für sein von ihm geschnürtes Paket künftig zum Reiseveranstalter und haftet für das Gelingen dieser Kombination beziehungsweise für etwaige Reismängel. Die Reform der EU will absichern, dass das Pauschalreiserecht nicht durch das Buchen von Einzelleistungen über stationäre Reisevermittler oder Internetportale unterlaufen wird. Die neue Pauschalreiserrichtlinie unterscheidet daher bewusst nicht zwischen dem stationären Vertrieb und dem Onlinevertrieb.

Die IHK befürchtet, dass Onlinevermittler und große Reiseveranstalter die neuen Regelungen mühelos beherrschen und viele stationäre kleine und mittlere Reisebüros, die mit ihrer Beratungsleistung punkten, vom Markt verdrängen könnten.

Die Gefahr besteht. Denn anders als bisher, ist künftig die Art und Weise der Buchung entschei-

dend. Das führt zu einem extrem aufwendigen und bürokratischen Buchungsverfahren mit sieben Musterformblättern! Viele mittelständische Reisebüros haben daher zu Recht Angst, als Reisevermittler vom Markt verdrängt zu werden, wenn sie bei der Buchung Fehler machen, zum falschen Formblatt greifen und dann zur Strafe in die Veranstalterfalle tappen.

Wie können gerade kleine Reisebüros vorbeugen, um nicht unterzugehen?

Es muss ihnen vor allen Dingen darum gehen, nicht als Reiseveranstalter für eine Reisekombination zu haften. Deshalb ist die zusätzlich in das Gesetz eingefügte Beratungsphase für Reisebüros sehr wichtig. In dem der Buchung vorgeschalteten Beratungsgespräch können geschulte Reisebürokräfte dem Kunden erklären, ob sie für seinen Reisewunsch als Vermittler oder als Reiseveranstalter handeln: Wünscht der Kunde nur Einzelleistungen wie Flug oder Hotel? Oder handelt das Reisebüro als Vermittler des Flugs, des Hotels, der Ferienwohnung und des Mietwagens? Oder soll das Reisebüro für das Paket als Reiseveranstalter haften? Wird zur Einzelleistung noch eine weitere erhebliche Leistung von mehr als 25 Prozent des Gesamtwerts der Reise dazu gebucht, und kommt das Paket aus einer

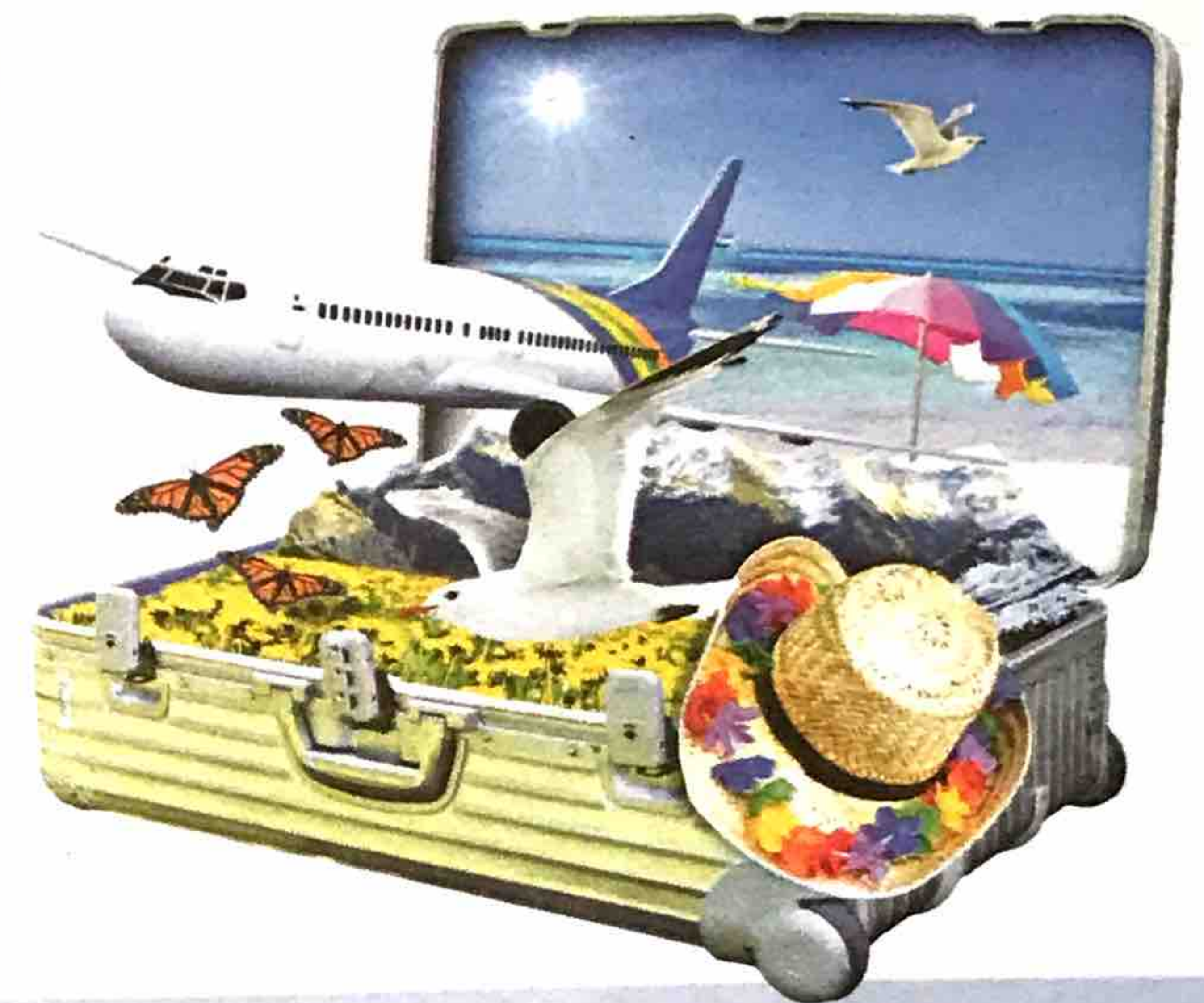
Hand, ist der Anbieter stets Reiseveranstalter.

Auch mit dem neuen Gesetz kann ein Reisebüro Vermittler sein, wenn es verbundene Reiseleistungen anbietet. Was sind die Voraussetzungen?

Dieser neue Reisetyp liegt vor, wenn ein Reisebüro etwa Flug und Hotel für eine Reise vermittelt, dabei aber bei der Buchung seine bloße Vermittlerstellung betont. Das gilt auch, wenn der Kunde den Flug und das Hotel getrennt auswählt und bezahlt. Dann haftet das Reisebüro nicht als Reiseveranstalter für Mängel bei Flug und Hotel. Allerdings muss es den Kunden mit einem Musterformblatt informieren, dass er nicht unter den Schutz des Pauschalreiserechts fällt. Zusätzlich muss das Reisebüro dem Kunden den Basisschutz seiner Insolvenzversicherung bieten, da es Kundengelder vereinnahmt.

Mit dieser Vermittlerrolle kann ein Reisebüro leben?

Ja, denn durch Direktinkasso der Kundengelder an den Leistungserbringer lässt sich der Insolvenzschutz durch das Reisebüro vermeiden. Und auch, indem das Reisebüro vom Leistungserbringer eine Inkassovollmacht erhält und zugleich ein getrenntes Treuhandkonto für die Kundengelder anlegt, kann es verhindern, eine Insolvenzversicherung abschließen zu müssen.



Reiserecht unter neuen Vorzeichen

Großen Diskussionsbedarf gab es bei einer IHK-Veranstaltung Ende März zur neuen Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, bei der auch der Kemptener Reiserechts-Experte Professor Ernst Führich referierte (siehe Interview). Mit dieser neuen Richtlinie will die Europäische Union (EU) die inzwischen 25 Jahre alte Pauschalreiserrichtlinie 90/314/EWG an das digitale Zeitalter anpassen und gleichzeitig das Reiserecht in Europa fast vollständig harmonisieren. Das befürwortet grundsätzlich auch die IHK.

„Allerdings sollte die Richtlinie eins zu eins in deutsches Recht umgesetzt, die geringen Spielräume für die Entlastung der Unternehmen genutzt und die reiserechtlichen Vorschriften anwenderfreundlicher sowie eindeutiger formuliert werden“, kritisiert IHK-Juristin Andrea Nützel. Der Regierungsentwurf sei nur bedingt verständlich, vor allem kleine und mittlere Unternehmen könnten sich die neuen Regelungen ohne Rechtsbeistand kaum selbstständig erschließen.

Auch befürchtet die IHK, dass hohe Umstellungskosten auf die Unternehmen zukommen. Allein die zahlreichen neuen Informationspflichten erforderten, die Vertragsunterlagen zu überarbeiten und die Internetportale neu zu strukturieren. Zudem müssten Mitarbeiter entsprechend geschult werden, so Nützel.

Weiteres Problem: Die Richtlinie will den Verbraucherschutz weiter verbessern, da immer mehr Reisende ihren Urlaub im Internet selbst oder über Reiseportale buchen. Daher ist vorgesehen, dass Reisebuchungen im Reisebüro einer Buchung im Internet gleichgestellt wird. Der wichtigste Kritikpunkt aus Sicht der Wirtschaft ist hier der sehr weit gefasste Begriff der so genannten Veranstalterhaftung, der über die Regelungen der Richtlinie hinausgeht.

Bis zum 31. Dezember 2017 haben die Mitgliedsstaaten nun Zeit, die Ende 2015 verabschiedete Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Viel Spielraum haben sie dabei jedoch nicht, weil die Richtlinie dem Prinzip der Vollharmonisierung gerecht werden muss. Ab 1. Juli 2018 gelten die nationalen Umsetzungsvorschriften. Da im Herbst 2017 die Bundestagswahl stattfindet, möchte die große Koalition das Gesetzgebungsverfahren im Frühjahr 2017 abschließen.

→ IHK-ANSPRECHPARTNERIN

Andrea Nützel, Tel. 089 5116-1318, andrea.nuetzel@muenchen.ihk.de